

Satzung für den gemeinnützigen Verein

„Feriencamp Canow“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Feriencamp Canow“. Er hat seinen Sitz in Lünen und ist im Vereinsregister (VR-Nr.: 4 AR 145/99) beim Amtsgericht Lünen eingetragen. (Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen „Feriencamp Canow e. V.“)

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der Erwachsenenbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Entwickeln und Erproben von Modellen des Zusammenlebens, das Eröffnen von Lernfeldern der kreativen Freizeitgestaltung und das Aktivieren von praktischer Verantwortung und Wecken von politischem und sozialem Problembewußtsein sowie der Schulung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Bei natürlichen Personen kann die Mitgliedschaft nicht auf andere Personen übertragen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihren Vertreter.

1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung (MV).
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1. Durch Austritt, der schriftlich unter Wahrung einer Frist von 12 Wochen zum Jahresende erklärt werden kann.
 - 2.2. Durch Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung der Mehrheit aller Vereinsmitglieder wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschlossen werden kann.
 - 2.3. Durch Ableben des Mitglieds.

§ 4

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 12,- € pro Jahr erhoben. Die Höhe des Beitrags kann von der MV jährlich neu festgesetzt werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§6

1. 1.Die Mitgliederversammlung (MV) findet mindestens zweimal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine MV innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines zur Beratung gestellten Punktes verlangt wird.
2. Beschlüsse der MV bedürfen zur ihrer Wirksamkeit vorbehaltlich der Sonderregelung in § 12 der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften des Protokollführers und zwei der drei Vorsitzenden zu bestätigen ist.

§ 7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
2. Entlastung und Wahl des Kassenführers
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Beratung konzeptioneller und technischer Fragen
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen gemäß § 12
6. Beschluß über Auflösung des Vereins gemäß § 12
7. Wahl der 3 Kassenprüfer gemäß § 11

§ 8

1. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Im Wahljahr 2004 werden jedoch 2 der 5 Vorstände nur für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, so dass erstmals ab 2005 für alle Vorstände eine Amtszeit von 2 Jahren gilt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - 2.1 den 3 Vorsitzenden
 - 2.2 dem Kassenführer
 - 2.3 dem Schriftführer
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind nur die drei Vorsitzenden, wobei jeweils zwei Vorsitzende den Verein gemeinsam gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführung des Vereins
3. je zwei der drei Vorsitzenden sind nach außen vertretungsberechtigt.

§ 10

1. Der Beirat wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Beiratsmitglieder können Personen oder Vertreter von Organisationen, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereinen oder öffentlichen Stellen werden, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern.
3. Aufgabe des Beirates ist es, den Verein in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.
4. Die Mitglieder des Beirates können an den Vorstandssitzungen und MV mit Rederecht teilnehmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr drei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts - und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten darüber in der MV Bericht. Sobald zwei Kassenprüfer die Kasse als ordnungsgemäß befunden haben, ist die Kassenprüfung ordnungsgemäß erfolgt.

§ 12

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins müssen in der nach § 6 genannten Tagesordnung mit aufgeführt sein und bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen der *anwesenden* Vereinsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Kirchenkreis Lünen, der es ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden darf.

§ 13

Die Satzung des Vereins „Feriencamp Canow“ tritt am 29.11.2003 in Kraft.